

# Satzung

der

**Federation of European Dance**

(kurz FED)

Fassung vom 29.06.2024

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Federation of European Dance“ (Kurzbezeichnung „FED“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sinntal.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzsports und des Talents sowie der Leistungen von Tänzern aus den Freizeit-/Amateur- sowie Leistungs-/Profibereichen – speziell die Förderung des Kinder- und Jugendtanzsports auf gesundheitlich schonenden, sportlich fairen und zukunftsweisenden Grundlagen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten von Tanzsportturnieren, Trainerschulungen, Ausbildung von Juroren und Bereitstellung von sachgemäß ausgebildeten Juroren. Partnerschaftlich und kollegial kooperiert der Verein mit anderen nationalen und internationalen Tanzsport-Vereinen, Tanzverbänden, Tanzakademien und Leistungszentren des Bundes. Der Verein vergibt in uneigenwirtschaftlicher Weise die Rechte für Offene Turniere, Qualifikationsturniere und für Tanzmeisterschaften im Inland sowie in den EU-Mitgliedsstaaten an deren Ausrichter, zum Zwecke der Durchführung von Tanzsportturnieren nach den jeweils gültigen Tanzsport- und Turnierrichtlinien.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Verwendung der Mittel für im Zuge der Vereinstätigkeit anfallenden Kosten und Aufwendungen ist im Rahmen der Angemessenheit möglich.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – außer für die in § 3 (3) dieser Satzung ausgewiesenen Tätigkeiten - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtpauschale).
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (6) Die Organe des Vereins (§ 8) arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, können ihre Tätigkeit aber gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

## **§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein führt Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann nur eine Institution werden, welche eine Vereinigung von mindestens drei Tänzern darstellt. Die Mitgliedschaft ist unteilbar. Einzelne natürliche Personen können nicht Mitglied werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen Einzelpersonen als Mitglied zulassen.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Aufnahmeantrag der Institution als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser muss den Namen und den Sitz der Institution beinhalten. Es ist das vom Verein dafür vorgesehene Formular zu benutzen, welches auch auf der Internetpräsenz des Vereins zur Verfügung steht. Dem Antrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag sowie für andere anfallende Gebühren und Lizenzen beizufügen. Ferner ist der durch die Institution bevollmächtigte Ansprechpartner namentlich mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu benennen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber um die Mitgliedschaft Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Aufnahmebeschluss des Vorstands.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist möglich.
- (3) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Beiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. Februar eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.  
Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit fünf Prozent

über dem Basiszins p.A. auf die Beitragsforderung verzinst. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie etwaiger Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50 EUR je Einzelfall verhängen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach der jeweils aktuellen Fassung der Finanz-Ordnung.
- (3) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Sämtliche Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Näheres wird in der Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung ist auf der Homepage des Vereines einzusehen.
- (6) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Zusatzbeiträge zu beschließen, die ein Viertel des Jahresbeitrages pro Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Zusatzbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Kalenderjahresende einzuhalten ist. Für die Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) einer nach § 6 zu leistenden Zahlungsverpflichtung nach Fälligkeit und Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt,
  - b) sich grob unsportlich verhalten hat
  - c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen in grober oder schwerwiegender Weise verstoßen hat,
  - d) in seiner Person oder durch einen seiner Mitglieder einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Die Mitglieder des Verbandes haben sich dabei die Verhaltensweisen ihrer eigenen Mitglieder, in ihren Mitgliedern begründete Umstände und Verstöße gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Vereinsordnungen zurechnen zu lassen.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist in der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen, zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde an die Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Beschwerde einzuberufen. Diese beschließt über den endgültigen Ausschluss des Mitglieds. Wird die Mitgliederversammlung nicht innerhalb von drei Monaten zur Entscheidung über die Beschwerde einberufen, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht gefasst.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes befugt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts;
  - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
  - e) Buchführung;
  - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, der Startgebühren, der Schulungsgebühren und andere Beiträge, Erstattungen, Vergütungen, etc. aus der Finanzordnung;

- i) Beschlussfassung über die Annahme oder Ablehnung von Änderungen der Tanz-, Jury- und Turnierordnungen.
- (4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit und den damit zusammenhängenden Arbeits- und Zeitaufwand eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Einzelheiten, insbesondere Art, Umfang, und Inhalt der Leistung sowie die einem Drittvergleich standhaltende Vergütung, werden in schriftlichen Verträgen festgehalten. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand auch entgeltlich tätige Mitarbeiter, insbesondere einen Geschäftsführer, einstellen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Wählbar sind nur natürliche Personen, sowie Einzelpersonen im Sinne von § 4 (2) letzter Satz der Satzung.
- (6) Scheidet ein Mitglied in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Dieses Ersatzmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder und ist durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Entscheidungen in Form von Beschlüssen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Zu Beginn jeder Sitzung wird ein Sitzungsleiter bestimmt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter nebst der Unterschrift des Protokollführers gegenzuzeichnen.

## **§ 10 Der erweiterte Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand des Vereins, dem Medienbeauftragten, dem Tänzerbeirat sowie dem Jugendsprecher, soweit die vorgenannten Positionen besetzt sind.
- (2) Der erweiterte Vorstand nimmt an den Beratungen des Vorstands teil, sofern Belange aus seinem Bereich betroffen sind. Der erweiterte Vorstand hat nur beratende Funktion.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Das Stimm- und Rederecht wird durch ein von dem jeweiligen Mitglied legitimierten Repräsentanten ausgeübt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) mindestens einmal jährlich im Sinne des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung) innerhalb des ersten Halbjahres eines jeden Jahres.
  - b) wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (3) Der Vorstand hat der vorstehend unter Ziffer (2) b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entlastung des Vorstands
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder normalen Brief und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muss die Gegenstände der Beschlussfassung wiedergeben und wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der 1. Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Abwesenheit sein ordentlicher oder gewählter Vertreter, hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Alternativ zu einer Präsenzversammlung kann die Mitgliederversammlung auch als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

## **§ 12 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Diese können die Leitung mit Genehmigung der Mitgliederversammlung einem Dritten übertragen. Dieser muss nicht zwingend

Mitglied des Vereins sein. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. In der Regel soll durch Handzeichen abgestimmt werden. Auf Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn kein Widerspruch in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Diese Mitgliederversammlung kann auch bereits in der ersten Einladung terminiert werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch ein von dem jeweiligen Mitglied legitimierten Repräsentanten ausgeübt. Das Mitglied kann jedoch auch per schriftliche Bevollmächtigung sein Stimmrecht über ein anderes Mitglied ausüben lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Über ein Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten werden.

- (6) Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande. Stimmenthaltungen bleiben bei der Stimmenauszählung außer Betracht. Sowohl zur Änderung der Satzung als auch zur Änderung des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Ist nur ein Kandidat zur Wahl angetreten, so ist dieser nicht gewählt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter, dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll zumindest folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll möglichst der genaue Wortlaut angegeben werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.



## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch einen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählten Kassenprüfer (Revisor) geprüft. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig.
- (2) Der Revisor überprüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Revisor hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl eines Revisors eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Sportfreunde Weichersbach e.V. mit Sitz in Sinntal, Vereinsregister Nr. VerR 31527/ Amtsgericht Hanau, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke – bevorzugt für die Kinder- und Jugendarbeit - zu verwenden hat.
- (4) Die Auflösung des Vereins soll in der Publikation bekannt gemacht werden, in welcher üblicherweise die Bekanntmachungen des am Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichtes erfolgen.

## **§ 15 Datenschutzklausel**

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.

Mit der Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## § 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Ordnungen wie z.B. eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung, eine Turnierordnung, eine Jury-Ordnung, eine Jugendordnung oder Geschäftsordnungen u.a. geben. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.


## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 03.08.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Schlüchtern, den 03.08.2024

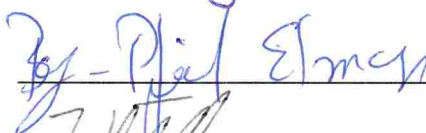
Unterschrift:

1 BINGEL Claudia



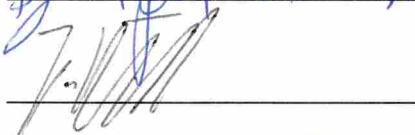
---

2 BOSOLD-PFEIL Elmar



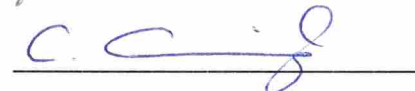
---

3 BOUZID Juliet



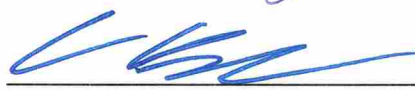
---

4 CUNNINGHAM Claire



---

5 PETERSEN Kevin



---

6 STRENZKE Michaela



---

7 WIESENER Andrea



---